

Probexamen

Klausur im Zivilrecht am 29. Mai 2012

Fa. K GmbH produziert und verkauft exotische Gewürzsaucen. Fa. V AG ist ein Mischkonzern, der unter anderem Gewürze herstellt, die an Firmen der Lebensmittelindustrie verkauft werden. Daneben produziert die Fa. V AG auch Elektrogeräte und Maschinen.

Von Januar bis Mai 2012 liefert die V AG an die K GmbH insgesamt 200 kg einer speziellen Chili-Gewürzmischung, welche die V AG nach den Wünschen der K GmbH speziell anfertigt. Die K GmbH benötigt diese Gewürzmischung für die Produktion ihrer „Teufelssauce extra scharf“. Die Lieferungen der V AG beruhen auf einer Ende 2011 geschlossenen Vereinbarung, durch die sich die V AG verpflichtet, die Gewürzmischung nach entsprechender Mitteilung durch die K GmbH in der jeweils benötigten Menge zu liefern. Zum Abschluss dieser Vereinbarung hat eine (entsprechend bevollmächtigte) Mitarbeiterin der K GmbH im Dezember 2011 ein Standardformular der V AG ausgefüllt. Auf der Vorderseite des Formulars hat die Mitarbeiterin der K GmbH die erforderlichen Angaben zur Zusammensetzung der Gewürzmischung eingetragen. Außerdem befinden sich auf der Vorderseite des Formulars Bestimmungen zum Abruf und zur Bezahlung der Ware und der Hinweis, dass der Preis der zu liefernden Waren entsprechend der Zusammensetzung der Gewürzmischung nach der gültigen Preisliste der V AG für die einzelnen Zutaten und den anfallenden Arbeitskosten durch die V AG festgesetzt wird. Ferner findet sich der Satz: „Es gelten die umseitig abgedruckten allgemeinen Lieferbedingungen der V AG“.

Auf der Rückseite des Formulars sind unter anderem die folgenden Bestimmungen abgedruckt:

„4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

4.1 Die V AG haftet nicht für Mängel des Produkts, die auf Produktionsfehlern, mangelhaften Rohmaterialien oder anderen Gründen beruhen, es sei denn,

4.1.1 der Kunde weist nach, dass er das Produkt ordnungsgemäß installiert und gewartet hat, und

4.1.2 der Kunde informiert die V AG binnen sieben Werktagen nach der Lieferung über den Mangel.

4.2 Die Haftung der V AG beschränkt sich – nach Wahl der V AG auf

4.2.1 die kostenlose Reparatur des Produkts,

4.2.2 die kostenlose Lieferung eines vergleichbaren Produkts oder

4.2.3 die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des Preises des mangelhaften Produkts.

In keinem Fall haftet die V AG auf den Ersatz von Folgeschäden oder auf Schadensersatz irgendeiner Art“.

Die Mitarbeiterin der K GmbH fügt unmittelbar vor der für die Unterschrift des Bestellers vorgesehenen Zeile handschriftlich den Satz ein „Allgemeine Lieferbedingungen nicht geprüft!“, unterschreibt das Formular in Vertretung der K GmbH und sendet es an die V AG. Ein (entsprechend bevollmächtigter) Mitarbeiter der V AG bedankt sich in einem Antwortschreiben namens der V AG für den erhaltenen Auftrag und bestätigt, dass die Gewürzmischung jeweils nach Abruf durch die K GmbH in der benötigten Menge geliefert wird. Das Antwortschreiben enthält nochmals die Lieferbedingungen der V AG auf der Rückseite und einen Hinweis darauf auf der Vorderseite.

In den Monaten Januar bis Mai 2012 werden von der K GmbH jeweils 40 kg der Gewürzmischung abgerufen und von der V AG geliefert. Der Preis wird von der V AG auf den Lieferscheinen mit € 500,- je Lieferung ausgewiesen. Die K GmbH zahlt für jede Lieferung sofort nach Erhalt. Die Gewürze werden restlos zur Herstellung der „Teufelssauce extra scharf“ verwendet. Die insgesamt 50.000 Flaschen, die mit der von der V AG gelieferten Gewürzmischung produziert wurden, werden zum Preis von € 2,- an verschiedene Supermärkte verkauft.

Ende Juni 2012 fällt bei einer Lebensmittelkontrolle auf, dass eine Flasche der „Teufelssauce extra scharf“ den giftigen Farbstoff Sudan 1 enthält und daher nicht zum menschlichen Verzehr geeignet ist. Es stellt sich heraus, dass die von der V AG gelieferte Gewürzmischung mit dem Stoff verunreinigt war. Wie es während der Produktion bei der V AG zu der Verunreinigung kam, bleibt ungeklärt. Bei den von der K GmbH ordnungsgemäß durchgeführten Eingangskontrollen und Stichproben konnte die Verunreinigung nicht festgestellt werden.

Die K GmbH erklärt daraufhin der V AG, im Hinblick auf den schwerwiegenden Mangel der gelieferten Ware trete sie von allen geschlossenen Verträgen zurück. Die V AG weist den Rücktritt unter Verweis auf ihre allgemeinen Lieferbedingungen zurück. Außerdem meint sie, die K GmbH müsse im Falle eines Rücktritts ihrerseits für die gelieferten Gewürze Wertersatz leisten.

Durch Anzeigen und Spots in verschiedenen Medien weist die K GmbH – in Absprache mit ihren Abnehmern – die Verbraucher darauf hin, dass bestimmte Chargen der „Teufelssauce extra scharf“ zurückgerufen werden. Kunden, die Flaschen der betroffenen Chargen in den Supermarkt zurückbringen, erhalten nach ihrer Wahl den Kaufpreis oder eine Ersatzflasche „Teufelssauce extra scharf“, die mit der Gewürzmischung eines anderen Lieferanten zubereitet wird. Aufgrund dieser Regelung zahlen die Supermärkte den Kaufpreis von € 2,50/Flasche an 20.000 Kunden zurück. Weitere 20.000 Kunden erhalten eine Ersatzflasche. Die Käufer der verbleibenden 10.000 Flaschen, die ebenfalls verkauft wurden, melden sich nicht.

Die K GmbH ersetzt den Supermärkten die Zahlungen an Verbraucher und liefert kostenlos die benötigten Ersatzflaschen (Produktionskosten von € 1,- pro Flasche). Außerdem wendet sie € 50.000,- für die Medienkampagne auf. Die V AG lehnt nochmals jede Haftung ab. Sie ist auch der Meinung, die K GmbH habe Aufwendungen, zu denen sie rechtlich nicht verpflichtet gewesen sei. Dafür müsse die V AG, auf keinen Fall aufkommen.

Welche vertraglichen Ansprüche stehen der K GmbH gegen die V AG zu?